

Bezirksregierung Köln

**Regionalrat des
Regierungsbezirks Köln**



4. Sitzungsperiode

Drucksache Nr. RR 46/2020

**Sitzungsvorlage
für die 27. Sitzung des Regionalrates des Regierungsbezirks Köln
am 18. Dezember 2020**

TOP 6

b) Stellungnahme des Regionalrates

**aa) Stellungnahme der Fraktionen CDU, SPD und
FDP**

Inhalt: 1. Stellungnahme der Fraktionen CDU, SPD und FDP vom
09.12.2020

Beschlussvorschlag:

Der Regionalrat gibt die fraktionsübergreifende Stellungnahme (Drucksache Nr.: RR 46/2020) zum Entwurf der Leitentscheidung ab.

Drucksache Nr. RR 46/2020	
TOP 6 b) aa)	Seite
Fraktionsübergreifende Stellungnahme	2



An den Vorsitzenden
des Regionalrates Köln
Herr Rainer Deppe, MdL

Fraktionsvorsitzender
Stefan Götz, CDU

Tel.: 0221/ 1395446 Telefax: 0221/ 1395451
E-Mail: info@cdu-regionalrat-koeln.de

Fraktionsvorsitzender
Gerhard Neitzke, SPD

Tel.: 0221/ 1301507 Telefax: 02273/ 914794
E-Mail: info@spd-regionalrat-koeln.de

Fraktionsvorsitzender
Reinhold Müller, FDP

Tel.: 0221 / 253726
E-Mail: info@fdp-regionalrat-koeln.de

Köln, 09. Dezember 2020

27. Sitzung des Regionalrates des Regierungsbezirkes Köln am 18. Dezember 2020

Sehr geehrte Herr Deppe,

wir möchten Sie bitten, die folgende Stellungnahme in die Tagesordnung der nächsten Sitzung des Regionalrates am 18. Dezember 2020 aufzunehmen:

Stellungnahme der Fraktionen von CDU, SPD und FDP im Regionalrat des Regierungsbezirks Köln zur Leitentscheidung für das Rheinische Braunkohlenrevier der Landesregierung von Nordrhein-Westfalen

Die oben genannten Fraktionen im Regionalrat nehmen wie folgt zum Entwurf der Leitentscheidung für das Rheinische Braunkohlenrevier Stellung:

Einführung Seite 3 Leitentscheidung:

Die pauschale Formulierung zur Unterstützung ist näher zu beschreiben, durch Nennung der Initiativen und mit welchen konkreten Maßnahmen will die Landesregierung zur Befriedung der gesellschaftlichen Auseinandersetzung unterstützen.

Einführung (Unterkapitel 1.1)

Die Landesregierung soll auch ergänzend in der Leitentscheidung die energiewirtschaftliche Notwendigkeit selbst begründen, um hier auf der rechtlichen sicheren Seite zu sein. Der Verweis auf die Feststellung der energiepolitischen Notwendigkeit im Rahmen der Leitentscheidung 2016 ist nicht ausreichend. Damals wurde auch die Notwendigkeit für den vollständigen Abbau des Tagebaus Hambach mit der energiepolitischen Notwendigkeit

Drucksache Nr. RR 46/2020	
TOP 6 b) aa)	Seite
Fraktionsübergreifende Stellungnahme	3

festgestellt, was aber nunmehr ohne näheren Nachweis offensichtlich nicht mehr so gesehen wird, für Garzweiler hingegen schon. Ohne einen nachvollziehbaren Nachweis der energiepolitischen Notwendigkeit ist der 3 Umsiedlungsabschnitt in Garzweiler jedoch nicht zu rechtfertigen..

Dies Bedarf einer Darlegung von Untersuchungen und Zukunftsszenarien, wie es bei der Leitentscheidung 2016 geschehen ist, damit dies gerichtsfest dargelegt werden kann. Nur so kann Klarheit und Planungssicherheit für das Rheinische Revier gebracht werden.

In diesem Zusammenhang ist auch zu untersuchen und zu erläutern, wie die Kohleverstromung bei Fortführung des Tagebaus Garzweiler bis zu 8 Jahren ohne Kohle aus dem Tagebau Hambach erfolgen kann. Bisher war immer die Rede davon, dass aufgrund der unterschiedlichen Qualitäten der gewonnen Kohle aus den beiden Tagebauen eine Mischung erforderlich sei. Außerdem ist die entsprechende Möglichkeit für die energiepolitische Notwendigkeit darzustellen.

Einführung (Unterkapitel 1.2)

Die Leitentscheidung der Landesregierung muss hier nochmal klarstellen, dass der Braunkohleausschuss die Planungsentscheidungen alleinverantwortlich trifft und somit Herr des Verfahrens ist.

Seite 6 Leitentscheidung

Die finanzielle Sicherung der langfristigen Folgekosten nach Abschluss der Rekultivierung sind in der Leitentscheidung festzuschreiben.

Einführung Kapitel 2. Neue Perspektiven für das Rheinische Revier

In der Leitentscheidung ist deutlich klarzustellen, welche wirtschaftlichen Folgen die Region zu bewältigen hat, mit welcher Unterstützung (finanziell und sachlich) von welcher Stelle zu rechnen ist.

Seite 9 Leitentscheidung Entscheidungssatz 1, 3. Absatz

Es muss klar ausgesagt werden, welche Unterstützung tatsächlich beabsichtigt ist, und zwar in personeller als auch in sachlicher und finanzieller Hinsicht. Diese Formulierung hilft niemandem, insbesondere nicht den genannten Gesellschaften.

Kapitel 2.2 „Ein früherer Ausstieg: Anpassungen in der Tagebauplanung“

Entscheidungssatz 4:

Seite 14 Leitentscheidung

In der Leitentscheidung muss klar Position bezogen werden, welcher Abstand gilt.

Drucksache Nr. RR 46/2020	
TOP 6 b) aa)	Seite
Fraktionsübergreifende Stellungnahme	4

Entscheidungssatz 5:

Seite 15 Leitentscheidung Absatz 2 im Entscheidungssatz

Landesregierung: Der Gewinnungsbetrieb von Garzweiler II ist unter Berücksichtigung des KVBG innerhalb des künftigen Abbaubereichs so zu gestalten, dass eine Flächeninanspruchnahme im Tagebauvorfeld auf den zur Erbringung der Kohleförderung in der benötigten Menge zwingend notwendigen Umfang beschränkt und zeitlich vorrangig zunächst auf die Inanspruchnahme bereits unbewohnter Ortschaften ausgerichtet wird.

Begründung Seite 16

Landesregierung: Dafür ist der weitere Kohlenabbau- und Verkippungsfortschritt von Garzweiler II so zu konzipieren, dass zunächst Flächen außerhalb noch bewohnter Ortschaften für den Gewinnungsbetrieb genutzt werden. Bei einer solchen Abbauführung sind die bergbautechnische und energiewirtschaftliche Verhältnismäßigkeit und die angestrebten Rekultivierungsziele zu berücksichtigen.

Dies passt nicht zusammen mit der Aussage im Entscheidungssatz 14, 3 Absatz auf Seite 29: *Landesregierung: Die Umsiedlung der Erkelenzer Ortschaften Keyenberg, Kuckum, Unter- und Oberwestrich sowie Berverath, Garzweiler II, ist entsprechend dem Braunkohlenplan „Umsiedlung Keyenberg, Kuckum, Unter-/Oberwestrich, Berverath“ an den Umsiedlungsstandort Erkelenz-Nord sozialverträglich fortzusetzen und bis spätestens zum Jahr 2028 abzuschließen.*

Hier bedarf es einer Klarstellung des Widerspruchs zwischen den aufgeführten Abschnitten. Was ist konkret gemeint?

Verantwortlich für Planung, Bau und Betrieb der Bundesautobahnen ist der Bund und dieser muss im Verfahren der Leitentscheidung jetzt darlegen, wie er den Bedarf für die A 61 sieht. Danach können im Braunkohlenplan die Räume festgelegt, in denen Verkehrswege angelegt oder verlegt werden können. Der Bund muss jetzt hier unverzüglich entscheiden, dass diese Angelegenheit Bestandteil der Leitentscheidung wird. Der Braunkohleausschuss hat keine Kompetenz, über die Wiederherstellung als Autobahn, Bundesstraße o.ä. zu entscheiden.

Entscheidungssatz 7: Erläuterungen Seite 19 – sprachliche Anpassungen

Landesregierung: Für die Wiedernutzbarmachung der vom Tagebau Hambach in Anspruch genommenen Oberfläche werden voraussichtlich noch etwa 1.000 Mio. m³ Erdmassen im Tagebau bewegt werden müssen, um insbesondere ein dauerhaft standsicheres (End-)Böschungssystem für den Tagebausee herzustellen.

Bei der Dimensionierung der Böschungen werden alle bergbaulichen und geologischen Faktoren, wie Erdbebenrisiken oder tektonische Sprünge, angemessen zu berücksichtigen sein. Ferner sind bei der Gestaltung der Restseemulde die besonderen Anforderungen an die künftigen Wellenschlagzonen im Restsee zu berücksichtigen. Die Böschungsgestaltung sollte auch die Möglichkeit für die Entwicklung von naturnahen Sekundärbiotopen (u.a. Flachwasserzonen) berücksichtigen. Auch muss für ein standsicheres Böschungssystem im Übergangsbereich des Tagebaus bei Morschenich

Drucksache Nr. RR 46/2020	
TOP 6 b) aa)	Seite
Fraktionsübergreifende Stellungnahme	5

*eine dauerstandsichere Verwahrung bzw. Sicherung des verbleibenden Schacht- und untertägigen Streckengebäudes der früheren Schachtanlage Union 103 (Altbergbau) **sichergestellt werden**. Die Maßnahmen sind so zu konzipieren, dass von dem Grubengebäude dauerhaft **keine Gefahren mehr ausgehen**.*

Die farblich markierten Formulierungen sind alle so eindeutig zu formulieren, das keine Auslegung hierzu später möglich ist.

Entscheidungssatz 8:

Keine grundlegende Planänderung für Inden Seite 21

Landesregierung: Der Tagebau Inden soll bis zum Ende der Kohleverstromung im Kraftwerk Weisweiler im Jahr 2029 im Rahmen des Braunkohlenplans „Inden – Räumlicher Teilabschnitt II“ fortgeführt und rekultiviert werden können.

Der Tagebau Inden **ist fortzuführen und zu rekultivieren**.

Kapitel 2.3 „Wasserverhältnisse nach Tagebauende: Voraussetzung für eine gute Zukunft“

Entscheidungssatz 10:

Zusätzlich zu der Rheinwassertransportleitung sind Überlegungen anzustellen, ob es die Möglichkeit im Rahmen eines internationalen Vertrages mit der Niederlande und Belgien gibt, Wasser aus der Maas zu entnehmen und zwar über einen offenen Kanal, der bei der Verbindung der Restseen auch eine touristische Funktion haben könnte. Die Realisierung der Rheinwassertransportleitung ist unabhängig von dieser Überlegung möglichst schnell umzusetzen.

Entscheidungssatz 12:

Hier ist eine Umbenennung der Überschrift in „Umbau der vom Braunkohletagebau betroffenen Fließgewässer“ sachgerecht.

Entscheidungssatz 13, Absatz 3 Seite 29

*Landesregierung: Die Umsiedlung der Erkelenzer Ortschaften Keyenberg, Kuckum, Unter- und Oberwestrich sowie Berverath, Garzweiler II, **wird** entsprechend dem Braunkohlenplan „Umsiedlung Keyenberg, Kuckum, Unter-/Oberwestrich, Berverath“ an den Umsiedlungsstandort Erkelenz-Nord sozialverträglich **fortgesetzt** und **ist bis spätestens 31. Dezember 2028 abzuschließen**.*

In den Erläuterungen sind die aktuellen Zahlen zum Jahresende 31.12. 2020 zu den Ankäufen und Verhandlungen sowie Erwerb von Grundstücken darzustellen. Keine pauschalen Werte, sondern belastbare Zahlen.

Drucksache Nr. RR 46/2020	
TOP 6 b) aa)	Seite
Fraktionsübergreifende Stellungnahme	6

Neu: Entscheidungssatz 15

Der Regionalrat begrüßt grundsätzlich, dass Aussagen zur Absicherung der Folgekosten des Tagebaubetriebs im einführenden Kapitel der Leitentscheidung getroffen werden.

Darüber hinaus möchte der Braunkohleausschuss den Entwurf der Leitentscheidung um Formulierungen ergänzen, welche den kommunalen Anspruch auf Entschädigungsleistungen für betroffene Tagebauanrainerkommunen aufgrund wegfallender kommunaler Entwicklungsperspektiven festschreibt.

Aufgrund der elementaren Bedeutung dieser beiden Aspekte für die langfristige Entwicklung der gesamten Region, ist diesen Themenkomplexen aus Sicht der Braunkohleausschusses jedoch ein separater Entscheidungssatz zu widmen.

Langfristige Absicherung der Folgekosten des Tagebaubetriebs / Entschädigungsregelungen

15.1 Langfristige Absicherung der Folgekosten des Tagebaubetriebs:

Die bisherigen Regelungen des öffentlich-rechtlichen Vertrags zwischen Bund und RWE Power werden als noch nicht ausreichend betrachtet.

Es ist sicherzustellen, dass zu jedem künftigen Zeitpunkt ausreichend finanzielle Mittel zur Deckung der mit dem Braunkohlenabbau verbundenen Folgekosten zur Verfügung stehen. Art und Umfang der dazu anzusammelnden Mittel sind auf der Grundlage konkreter Ziele im Vorfeld eines Monitoringprozesses festzulegen. Grundlage für das Finanzmonitoring ist eine Bestandsaufnahme (Risikoinventur) sämtlicher Sachverhalte, die im Rahmen des Braunkohlenabbaus potenzielle Folgekosten verursachen. Auf dieser Grundlage sind im Rahmen des Monitorings Szenarien hinsichtlich Art, Umfang und Zeitpunkt der Leistungserbringung zu definieren. Daraus können finanzielle Ziele abgeleitet werden.

Insbesondere vor dem Hintergrund der zwischenzeitlich im Bereich der Steinkohle bzw. der Atomenergie gefundenen Lösungen kommt auch die Errichtung externer Fonds oder einer Stiftung zur Absicherung der Folgekosten im Zusammenhang mit der Braunkohlegewinnung in Betracht. Eine Entlastung des Bergbautreibenden von den Risiken sollte allerdings erst zu einem Zeitpunkt erfolgen, ab dem grundsätzlich nur noch ein Risikoabbau erfolgt. Zu diesem Zeitpunkt erscheint die Bildung eines externen Fonds / einer Stiftung als geeignete Lösung.

15.2 Entschädigungsregelungen:

Einige Tagebauanrainerkommunen haben auf die rechtsverbindlich zugesagte Rekultivierung des Stadt- bzw. Gemeindegebietes als Landfläche und die zeitliche Befristung des Eingriffs in die kommunale Planungshoheit vertraut. Die diesen Tagebauanrainerkommunen wie beispielhaft den Städten Elsdorf und Jüchen durch den dauerhaften Entzug der Landfläche als Folge der geänderten Braunkohlenplanung entstehenden Entwicklungsnachteile sind durch das Land NRW zu entschädigen.“

Drucksache Nr. RR 46/2020	
TOP 6 b) aa)	Seite
Fraktionsübergreifende Stellungnahme	7

6

Mit freundlichen Grüßen



Stefan Götz
(Fraktionsvorsitzender)



Gerhard Neitzke
(Fraktionsvorsitzender)



Reinhold Müller
(Fraktionsvorsitzender)